

Erläuterungsbericht

Änderung der Personalverordnung (Mobile Angebote)

Geltendes Recht	Anhörungsvorlage vom 16. Dezember 2019	Erläuterungen
	Personalverordnung (PV)	
	<i>Der Stadtrat</i>	
	<i>beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SRS 1.8-2 (Personalverordnung (PV) vom 9. Juli 2018) (Stand 14. Oktober 2019) wird wie folgt geändert:	
§ 52 Auslagen für die Verwendung von Mobiltelefonen (§ 41 Abs. 3 PR)		
¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aus betrieblichen Gründen auf die Benützung eines Mobiltelefons zwingend angewiesen sind, wird ein Mobiltelefon zur Verfügung gestellt. Die private Nutzung des Geräts ist zulässig.	¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann aus betrieblichen Gründen ein unpersönliches Mobiltelefon zur Verfügung gestellt werden. Die private Nutzung dieser Geräte ist nur in Ausnahmefällen zulässig.	Wird vorab im Zusammenhang mit der Funktionsausübung während der Arbeitszeit ein unpersönliches Gerät zur Verfügung gestellt (bspw. in einem Einsatzfahrzeug oder auf Pflegestationen), ist die dauernde dienstliche Erreichbarkeit sicherzustellen, weshalb eine private Nutzung nur in Ausnahmefällen erlaubt sein kann (bspw. in dringliche Fällen, wenn kein privates Gerät verfügbar).
² Die Arbeitgeberin richtet folgenden Personen eine Pauschale für Abonnement und Gespräche aus:	² Die Arbeitgeberin richtet Personen, die ihr privates Mobiltelefon geschäftlich nutzen, eine pauschale Entschädigung (Pauschale) wie folgt aus:	Neu werden von der Stadt keine persönlichen Mobiltelefone mehr zur Verfügung gestellt, sondern für die private Beschaffung und als Beitrag an die Abbonnementskosten wird abgestuft nach Intensität der geschäftlichen Nutzung eine Pauschale entrichtet.
a) den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemäss Absatz 1;	a) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihr Mobiltelefon regelmässig geschäftlich nutzen, für Anschaffung und ein erweitertes Abonnement;	Es wird unterschieden zwischen der regelmässigen Nutzung (Bst. a; bspw. zur regelmässigen geschäftlichen Kommunikation

Geltendes Recht	Anhörungsvorlage vom 16. Dezember 2019	Erläuterungen
<p>b) den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aus betrieblichen Gründen regelmässig auch ausserhalb der Arbeitszeit oder während der Arbeitszeit ausserhalb des Büros erreichbar sein oder im Notfall das Mobiltelefon benützen müssen und dafür ihr privates Mobiltelefon zur Verfügung stellen.</p>	<p>b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ihr Mobiltelefon fallweise geschäftlich nutzen, für ein Basisabonnement.</p>	<p>unabhängig vom Arbeitsplatz oder zur Bildung eines persönlichen Hotspots an häufigen externen Sitzungen etc.) und der fallweisen geschäftlichen Nutzung (Bst. b; bspw. für vereinzelte geschäftliche Telefonate unabhängig vom Arbeitsplatz oder die gelegentliche Erreichbarkeit ausserhalb der Arbeitszeit).</p> <p>Ein erweitertes Abonnement beinhaltet eine grössere Datenmenge als das Basisabonnement.</p>
<p>³ Zuständig für die jährliche Berechnung der Pauschale gemäss Absatz 2 ist das für das Personal zuständige Mitglied des Stadtrats auf Antrag der Leiterin oder des Leiters Personal.</p>	<p>³ Anhang 1 regelt die Höhe der Pauschalen gemäss Absatz 2 und die weiteren Modalitäten.</p>	<p>Neu wird die Höhe der Entschädigung im neuen Anhang 1 für beide Varianten festgelegt. Ebenfalls werden darin die weiteren Modalitäten geregelt.</p>
<p>⁴ Zuständig für die Gewährung eines Mobiltelefons gemäss Absatz 1 und die Gewährung einer Pauschale gemäss Absatz 2 ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter.</p>	<p>⁴ Zuständig für die Gewährung einer Pauschale gemäss Absatz 2 ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter.</p>	<p>Die Zuständigkeit bleibt unverändert. Jedoch muss das Gerät neu selber beschafft werden, wofür jedoch eine höhere monatliche Pauschale ausgerichtet wird, die die Gerätemitfinanzierung mitenthaltet.</p>
<p>⁵ Bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses sind Mobiltelefone gemäss Absatz 1 in der Regel zurückzugeben.</p>	<p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Entfällt. Unpersönliche Mobiltelefone stehen von Beginn weg im Eigentum der Stadt. Die persönlichen Mobiltelefone sind und verbleiben im Eigentum der Mitarbeitenden.</p>

Geltendes Recht	Anhörungsvorlage vom 16. Dezember 2019	Erläuterungen
Anhänge	Anhang 1: Beschaffung, Betrieb und Entschädigung von Mobiltelefonen	
	1. Begriffe	
	In diesem Anhang bedeuten: a) Mobiltelefone: Mobile Kommunikationsmittel einschliesslich Smartphones und Tablets,	
	b) Geschäftskundenrahmenvertrag: Vertrag zwischen der Stadt und einem Mobilfunkanbieter, mit welchem von günstigeren Konditionen profitiert werden kann,	
	c) Fleet-Manager: Für die Aushandlung und Administration des Geschäftskundenrahmenvertrags zuständige Person seitens Informatik ICT.	
	2. Kategorien und Entschädigungen	
	2.1 Kategorie A	
	a) Die Kategorie A umfasst unpersönliche Mobiltelefone. Darunter fallen nicht persönliche Mobiltelefone oder SIM-Karten in Fahrzeugen oder Anlagen, Pikett- und Support-Mobiltelefone sowie Daten-Abo Ersatz DECT Telefone (mobiler Fix-Anschluss).	Geschäftsabonnemente gibt es neu nur noch für unpersönliche Mobiltelefone, welche in der Regel am Arbeitsort/-platz bleiben.
	b) Die Mobiltelefone der Kategorie A dienen der geschäftlichen Nutzung und stehen im Eigentum der Stadt.	Mobiltelefone der Kategorie A sind grundsätzlich für die ausschliesslich geschäftliche Nutzung bestimmt. Eine private Nutzung ist nur in Ausnahmefällen zulässig (vgl. neuer § 52 Abs. 1 PV).
	c) Die Kosten für Mobiltelefone der Kategorie A gehen vollständig zulasten der Stadt.	Die Stadt übernimmt sämtliche Kosten, insbesondere Anschaffung, monatliche Abonnementkosten, Reparaturen und Zubehör.

Geltendes Recht	Anhörungsvorlage vom 16. Dezember 2019	Erläuterungen
	2.2 Kategorie B.1	
	a) Die Kategorie B.1 umfasst regelmässig geschäftlich genutzte private Mobiltelefone.	Neu wird die geschäftliche Nutzung von Mobiltelefonen und deren Beschaffung ausserhalb der Kategorie A über monatliche Pauschalen abgegolten. Mobiltelefone von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nach bisherigem Recht aus betrieblichen Gründen zwingend auf die Benützung eines Mobiltelefons angewiesen waren und denen dieses zur Verfügung gestellt wurde, fallen ins Eigentum der jeweiligen Mitarbeiterin oder des jeweiligen Mitarbeiters. Dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter, die oder der erst vor kurzem ein neues Gerät zur Verfügung gestellt bekommen hat, nun bereits von der neuen pauschalen Abgeltung profitiert, wird – auch unter Berücksichtigung des grossen Wertverlusts von Mobiltelefonen – in Kauf genommen. Auf eine detaillierte Abgrenzung in einer Übergangsregelung wird deshalb verzichtet.
	b) Sie ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt, die ihr privates Mobiltelefon regelmässig und auch ausserhalb des Arbeitsorts oder der Arbeitszeit geschäftlich nutzen müssen.	Regelmässige geschäftliche Nutzung ausserhalb von Arbeitsort und Arbeitszeit beinhaltet beispielsweise das Abfragen von Mails von auswärts, die Bildung eines persönlichen Hotspots an Sitzungen oder die Sicherstellung der regelmässigen Erreichbarkeit.
	c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Mobiltelefon der Kategorie B.1 werden monatlich mit Fr. 50.- entschädigt.	Mit der Pauschale wird die anteilmässige Übernahme der Anschaffungskosten und der monatlichen Kosten (Abonnement, erweiterte Datennutzung, Gesprächskosten, Dienste und Optionen) sowie alle übrigen Aufwendungen wie Kauf von Zubehör oder Reparaturkosten abgedeckt.
	2.3 Kategorie B.2	
	a) Die Kategorie B.2 umfasst fallweise geschäftlich genutzte private Mobiltelefone.	Da Mobiltelefone der Kategorie B.2 nur nicht regelmässig geschäftlich genutzt werden, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur für die monatlichen Abbonnementskosten und nicht für die Gerätekosten entschädigt.

Geltendes Recht	Anhörungsvorlage vom 16. Dezember 2019	Erläuterungen
	b) Sie ist für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmt, die ihr privates Mobiltelefon fallweise geschäftlich nutzen müssen.	Fallweise geschäftliche Nutzung beinhaltet beispielsweise die ausnahmsweise Führung von geschäftlichen Gesprächen von unterwegs oder die elektronische Freigabe von Zahlungen.
	c) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem Mobiltelefon der Kategorie B.2 werden monatlich mit Fr. 20.- entschädigt.	Mit der Pauschale werden die Kosten eines Basisabonnements abgedeckt. Dieses beinhaltet eine geringere Datennutzung als das Abonnement, auf das sich die Kategorie B.1. bezieht.
	2.4 Kategorie C	
	Die Kategorie C umfasst private Mobiltelefone der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Mobiltelefonen der Kategorie C sind für ihre geschäftliche Tätigkeit nicht auf dieses angewiesen. Sie erhalten keine Entschädigung, können aber von den vorteilhaften Konditionen des Geschäftskundenrahmenvertrags profitieren.
	2.5 Kategorie D	
	a) Die Kategorie D umfasst private Mobiltelefone von Familienmitgliedern von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die mit ihren Mobiltelefonen den Kategorien B.1, B.2 oder C unterstehen.	Zu den Familienmitgliedern, die ebenfalls vom Geschäftskundenrahmenvertrag profitieren können, gehören insbesondere die Partnerin oder der Partner und Kinder, die im gleichen Haushalt wie die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wohnen.
	b) Pro Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, die oder der mit ihrem oder seinem Mobiltelefon der Kategorie B.1, B.2 oder C untersteht, kann ein Abonnement der Kategorie D aktiviert werden.	Für die Aktivierung eines Abonnements der Kategorie D wird vorausgesetzt, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bereits dem Geschäftskunden-Rahmenvertrag beigetreten sind. Da die Stadt für jedes zusätzliche Abonnement ein Restrisiko übernimmt, wird die maximale Anzahl der Mobiltelefone die der Kategorie D angehören pro Mitarbeiter auf 1 beschränkt.

Geltendes Recht	Anhörungsvorlage vom 16. Dezember 2019	Erläuterungen
	3. Übernahme und Herauslösen der Rufnummer	
	3.1 Übernahme in den Geschäftskundenrahmenvertrag	
	a) Die Übernahme in den Geschäftskundenrahmenvertrag erfolgt, sobald die notwendigen Angaben dem Fleet-Manager übermittelt und die entsprechenden Übernahmeerklärungen abgegeben wurden.	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter administrieren ihr Abonnement über das Portal des Mobilfunkanbieters selber und teilen dazu dem Fleet-Manager die erforderlichen Informationen mit, damit eine Freischaltung erfolgen kann.
	b) Mit Abgabe der entsprechenden Übernahmeerklärungen erklärt sich die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter bereit, die Kosten für die auf ihren oder seinen Namen lautenden Mobiltelefone zu übernehmen.	Die Rechnungen des Mobilfunkanbieters gehen direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und werden durch diese beglichen.
	c) Fallen infolge Zahlungsverzugs der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters Kosten zu Lasten der Stadt an, wird die jeweilige Mitarbeiterin oder der jeweilige Mitarbeiter einschliesslich des angeschlossenen Familienmitglieds dauerhaft vom Geschäftskundenrahmenvertrag ausgeschlossen.	Dem Restrisiko eines Rückgriffs des Mobilfunkanbieters auf die Stadt im Fall von offenen Rechnungen, wird damit begegnet, dass ein Ausschluss aus dem Geschäftskundenrahmenvertrag erfolgt. Ein Ausschluss erfolgt sowohl für den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin wie auch für das angeschlossene Familienmitglied.
	d) Eine Verrechnung der Forderung von Dritten gegenüber der Stadt mit dem Lohn der jeweiligen Mitarbeiterin oder des jeweiligen Mitarbeiters bleibt zudem vorbehalten.	Ebenfalls um das Restrisiko der Stadt zu minimieren, kann ein offener Rechnungsbetrag bei Zahlungsverzug mit dem Lohn der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters verrechnet werden.
	3.2 Beendigung des Arbeitsverhältnisses	
	a) Mit Beendigung des Anstellungsverhältnisses endet der Anspruch auf Einbindung in den Geschäftskundenrahmenvertrag.	Anspruch auf Einbindung in den Geschäftskundenrahmenvertrag haben (in Übereinstimmung mit der SIK-Konditionserklärung) nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Geltendes Recht	Anhörungsvorlage vom 16. Dezember 2019	Erläuterungen
	b) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ist verpflichtet, seine oder ihre Nummer sowie die Nummer des angeschlossenen Familienmitglieds fristgerecht aus dem Geschäftskundenrahmenvertrag herauszulösen.	Um die administrative Kontrolle über die dem Geschäftskundenrahmenvertrag der Stadt Beigetretene zu gewährleisten, muss die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter eine Beendigung des Anstellungsverhältnisses dem Fleet-Manager mitteilen.
	3.3 Kosten aus Übernahme und Herauslösen	
	a) die Kosten aus Übernahmen oder Herauslösen privater Rufnummern erfolgt ausschliesslich vom oder zum Geschäftskundenpartner der Stadt nach den von diesem definierten Fristen.	Bei Änderung oder Wechsel eines Anbieters oder Abonnements sind die dabei geltenden Fristen einzuhalten.
	b) Die Stadt übernimmt keine durch Übernahme oder Herauslösen privater Rufnummern entstandenen Kosten von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und deren angeschlossene Familienmitgliedern.	Fallen wegen Nicht-Einhaltung der Fristen oder aus anderen Gründen zusätzliche Kosten an, sind diese von den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zu tragen.
	4. Benutzung	
	4.1 Datensynchronisation und mobile Anwendungen	
	a) Eine Synchronisation von Microsoft Exchange oder weiteren geschäftlich genutzten mobilen Anwendungen mit Mobiltelefonen ist nur möglich, wenn die von der Informatik ICT gemachten Vorgaben erfüllt werden.	Unter die Synchronisation von Microsoft Exchange fällt insbesondere die Abgleichung von Kontaktdaten, Kalender und Mail, während beispielsweise Acronis unter weitere geschäftlich genutzte Anwendungen fällt.
	b) Die Informatik ICT stellt insbesondere Vorgaben auf zu: <ul style="list-style-type: none"> • zugelassene Gerätetypen, • technischen Einschränkungen, • organisatorischen Regelungen. 	Für die Synchronisation mit dem Mobiltelefon sind die von der Informatik ICT aufgestellten Vorgaben zu erfüllen. Keinen Einfluss auf die Synchronisation hat die Kategorisierung des Mobiltelefons gemäss Ziff. 2 dieses Anhangs.

Geltendes Recht	Anhörungsvorlage vom 16. Dezember 2019	Erläuterungen
	4.2 Verlust von Mobiltelefonen	
	a) Beim Verlust von Mobiltelefonen, die zur Datensynchronisation verwendet wurden, ist die SIM-Karte umgehen über die Informatik ICT oder das Portal des Mobilfunkanbieters sperren zu lassen.	Um den Datenschutz der durch die Synchronisation auf dem Mobiltelefon gespeicherten geschäftlichen Informationen zu gewährleisten, sind geeignete Schutzmassnahmen zu ergreifen.
	b) Die Informatik ICT kann zum Schutz von geschäftlichen Informationen zudem weitere Massnahmen ergreifen, insbesondere kann sie: <ul style="list-style-type: none"> • das Mobiltelefon fernlöschen lassen, • eine neue SIM-Karte beantragen. 	
	4.3 Publikation von Rufnummern	
	a) Die Rufnummern von Mobiltelefonen der Kategorie A werden im internen Telefonverzeichnis publiziert.	Mobiltelefone der Kategorie A dienen ausschliesslich der geschäftlichen Nutzung, weshalb die interne Publikation und die Bekanntmachung analog der bestehenden Festnetzanschlüsse gehandhabt werden kann.
	b) Die Rufnummern von Mobiltelefonen der Kategorien B.1, B.2 und C werden Dritten gegenüber zugänglich gemacht, soweit geschäftliche Interessen dies erfordern.	Da Mobiltelefon der Kategorien B.1, B.2 und C auch private genutzt werden, ist vor Bekanntgabe der Rufnummer eine Interessenabwägung durchzuführen.
	4.4 Nutzer-Zuständigkeit	
	a) Die Nutzerinnen und Nutzer des Geschäftskundenrahmenvertrags melden sich im Portal des Mobilfunkanbieters an, definieren ein Abonnement und bezahlen die Rechnungen direkt.	Neu wird auch die Administration der Mobiltelefone der Kategorien B.1 und B.2 vollständig von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgewickelt. Bisher ist diese durch die Stadt erfolgt.

Geltendes Recht	Anhörungsvorlage vom 16. Dezember 2019	Erläuterungen
	b) Sie sind zuständig für Beschaffung, Inbetriebnahme, Unterhalt und Reparatur von Mobiltelefonen der Kategorien B.1, B.2, C und D. Insbesondere sind sie verantwortlich für die <ul style="list-style-type: none">• Gewährleistung der Informationssicherheit in Bezug auf die auf den Mobiltelefonen gespeicherten geschäftlichen Informationen,• Softwareerneuerung, Sicherstellung oder eine allfällige Wiederherstellung,• Reparaturen.	
	II. <i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III. <i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Die Änderungen unter Ziff. I treten rückwirkend auf den 1. Januar 2020 in Kraft.	
	Aarau, XXXX	
	Im Namen des Stadtrats Der Stadtpräsident Dr. Hanspeter Hilfiker Der Stadtschreiber Daniel Roth	